

RS OGH 1993/4/1 12Os137/92 (12Os138/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1993

Norm

StGB §5 F

StGB §146 C2

Rechtssatz

Wer in Kenntnis der Unausbleiblichkeit und Unausweichlichkeit des "Fiascos" (dh des Schadenseintritts), also wider besseres Wissen "auf guten Ausgang hofft", dem fehlt es weder an der Wissenskomponente noch an der Willenskomponente des Vorsatzes; denn ein Handeln im Vertrauen auf das Unterbleiben des Erfolges kann nur jenen Täter zugebilligt werden, der den Eintritt dieser Tatfolge zwar als möglich bedenkt, nicht jedoch als gewiß erkennt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 137/92

Entscheidungstext OGH 01.04.1993 12 Os 137/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0088973

Dokumentnummer

JJR_19930401_OGH0002_0120OS00137_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at